OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153534/11/EW

Datum:
Linz, 09. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des J M, vertreten durch G L R, B, R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde E vom 23.05.2022 GZ: Bau-33/2022, betreffend baupolizeiliche Aufträge nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Spruchpunkt a) und b) wie folgt zu lauten haben:

a) Beseitigung der auf Grundstück Nr. x, KG L, südöstlich situierten Garage mit Satteldach

b) Beseitigung des Wohnhauses auf Grundstück Nr. x, KG L

Die Erfüllungsfrist sowohl für Spruchpunkt a) als auch für Spruchpunkt b) wird mit 12 Monaten ab Zustellung dieser Entscheidung neu festgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 163,20 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde E (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 23.05.2022, GZ: Bau-33/2022, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO innerhalb einer Frist von 8 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides Folgendes aufgetragen:

a) Abbruch der im östlichen Bereich des Grundstücks Nr. x, KG L, gelegenen Garage samt dem südlich angrenzenden Schutzdach sowie

b) Rückbau des in den 3 Meter Bereich zur Nachbargrundgrenze zum Grundstück Nr. x ragenden Außeneckes des auf Grundstück Nr. x, beide KG L, befindlichen Wohngebäudes.

2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde moniert der Bf, dass der Abbruch der kompletten Garage unverhältnismäßig sei, da vermeintlich nur die östliche Außenwand zum Teil auf dem benachbarten Grundstück errichtet wurde und im Spruch daher lediglich der Abbruch der östlichen Außenwand der Garage samt Schutzdach angeordnet werden dürfe. Außerdem erkenne er den im bautechnischen Gutachten herangezogenen Grenzverlauf zwischen den herangezogenen Grenzpunkten nicht an und beantragt der Bf daher eine erneute baupolizeiliche Beurteilung unter Berücksichtigung anwendbarer Messtoleranzen gemäß der Vermessungsverordnung.

3. Mit Schreiben vom 22.06.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die Bauakten zur Baubewilligung des Wohnhauses und zur Anzeige der Garage langten am 10.08.2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

4. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte vermessungstechnische Amtssachverständige erstattete mit Schreiben vom 03.10.2022 ein Gutachten samt Vermessungsplan, welches den Parteien mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt wurde.

5. Am 22.11.2022 fand vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der beigezogene vermessungstechnische Amtssachverständige, der nun rechtsfreundlich vertretene Bf sowie Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen, im Grenzkataster eingetragenen Grundstückes Nr. x, KG L. Das Grundstück ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Auch das Grundstück Nr. x, KG L, ist im Grenzkataster eingetragen.

2. Wohnhaus

2.1. Mit Bescheid vom 31.07.1997, Zl. Bau-434-1997/ko, genehmigte die belangte Behörde auf dem Grundstück Nr. x, KG L, ein Wohnhaus mit angebauter Garage (in der Folge: Wohnhaus).

2.2. Aus dem genehmigten Einreichplan vom 23.05.1997, Plan Nr. x, ist Folgendes ersichtlich:
Das Wohnhaus besteht aus einem Erdgeschoß mit einer Doppelgarage. Im Dachgeschoß über der Doppelgarage befinden sich Wohnräume. Das übrige Dachgeschoß ist als Dachboden bezeichnet. Es gibt ein Kellergeschoß, wobei die Doppelgarage nicht unterkellert ist. Durch die Haustür gelangt man in einen Vorraum, von welchem eine offene Stiege ins Dachgeschoß führt. Vor der Stiege in den Keller befindet sich eine Tür. Vom Vorraum kommt man rechts durch eine Tür in die Doppelgarage. Eine weitere Tür führt von der Doppelgarage zur Stiege in den Keller. Über die offene Stiege nach oben kommt man in einen Vorraum, welcher in die Wohnräume des Dachgeschoßes über der Doppelgarage und in den Dachboden führt. Die Dachfläche des gesamten Gebäudes bildet eine Einheit.

2.3. Im baubehördlich bewilligten Einreichplan (Lageplan) ist der Abstand der nordöstlichen Ecke des Wohnhauses zur Grenze des Grundstücks Nr. x, KG L, mit 3,00 m dargestellt.

Entgegen der genehmigten Einreichpläne beträgt dieser Abstand zur Grenze des Grundstücks Nr. x, KG L, aber nur 2,61 m und der Abstand der Traufenkante zu dieser Grundstücksgrenze 0,83 m. Die Traufenhöhe des im Abstand gelegenen Gebäudeteiles beträgt gerechnet beim Messpunkt 60 zum interpolierten Punkt 3 3,28 m. Beim Messpunkt 59 zu I 2 beträgt die Höhe 3,15 m und beim Messpunkt 58 zum Punkt 12 beträgt die Traufenhöhe 2,9 m. [Vermessungsplan]

3. Garage

3.1. Mit Eingabe des Bf vom 25.09.2001 wurde die Errichtung einer Garage auf Grundstück Nr. x, KG L, angezeigt und die Baufreistellung mit 4.10.2001 erteilt. Aufgrund der geänderten Ausführung der Dachkonstruktion wurden Austauschpläne nachgereicht und die Abweichungen gegenüber dem Einreichplan am 26.02.2002 von der Baubehörde zur Kenntnis genommen.

3.2 Der Einreichplan vom 25.09.2001, Plan Nr. x, Änderung Einreichplan vom 25.09.01, umfasst ein Garagengebäude, welches mit einem Satteldach gedeckt ist. Die Dachneigung beträgt 23 Grad. Gemessen von der Bodenplatte beträgt die Firsthöhe 4,06 m und die Traufenhöhe 2,90 m zum Nachbargrundstück Nr. x, KG L. Das bestehende Gelände auf diesem Nachbargrundstück wird mit + 0,68 m und auf dem zu bebauenden Grundstück mit + 0,30 m bzw. + 0,38 m angegeben (Schnitt A-A, Nordansicht). Das Satteldach wird südlich der Garagenmauern um ca. 4 m und in nördliche Richtung um ca. 2 m verlängert (gemessen aus dem Grundriss des Einreichplanes, M = 1:100, ab der nördlichen bzw. südlichen Außenmauer der Garage).

Die Garage mit dem Satteldach liegt innerhalb des 3 m-Abstandes direkt an der Grenze zu Grundstück Nr. x, KG L.

3.3 Laut Vermessungsplan beträgt die Traufenhöhe beim nördlichen Ende des Satteldaches gemessen vom Gelände 2,67 m. Gerechnet bei Referenzpunkt 9 beträgt die Traufenhöhe 2,82 m gemessen vom Gelände. Gerechnet bei Referenzpunkt 5 beträgt die Traufenhöhe 3,23 m gemessen vom Gelände. Beim südlichen Ende des Satteldaches ist die Differenz Traufenkante zu Gelände im Vermessungsplan mit 3,61 m angegeben. Gemessen wurde dies vom Gelände des Nachbargrundstückes (gemessen wurde konkret von den grün eingetragenen Bodenpunkten im Vermessungsplan). Aus dem Vermessungsplan ergibt sich eine Firsthöhe von 4,81 m von der Fußbodenoberkante gemessen im Bereich von Schnitt A-A des Einreichplanes.

Gemessen von der Fußbodenoberkante des Garagengebäudes (Messpunkt 21) zu Messpunkt 34 beträgt die Traufenhöhe 3,51 m.

4. Die Überbauung auf das Grundstück x, KG L, beträgt an der südlichen Garagenecke (Punkt Nr. 2 des Vermessungsplanes) 6 cm und an der nördlichen Garagenecke (Punkt Nr. 47 des Vermessungsplanes) 7 cm.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt, das offene Grundbuch, der Einholung eines vermessungstechnischen Gutachtens sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.11.2022. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt.

Die Feststellungen zum Wohnhaus und zur Garage mit Satteldach sowie insbesondere zu den Traufenhöhen und den Abständen ergeben sich aus der

Baubewilligung und der Bauanzeige samt Einreichplänen [Behördenakt ON 1 und 2] und aus dem zur näheren Veranschaulichung und Situierung der gegenständlichen Bauten eingeholte vermessungstechnische Gutachten vom 03.10.2022 samt Fotodokumentation und Auszügen aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) und einem Vermessungsplan [Gerichtsakt, ON 6]. Das Gutachten des ASV und seine in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Ausführungen und Berechnungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Im Übrigen wurde den fachlichen Ausführungen des vermessungstechnischen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039). Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für anzeigepflichte Bauvorhaben (siehe § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994).

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223, und VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082). Für die Klärung der Frage, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/05/0063; VwGH 24.4.2007, 2006/05/0054; VwGH 31.7.2006, 2005/05/0240; VwGH 22.11.2005/2003/05/0130).

3. Sowohl beim Wohnhaus als auch bei der Garage mit Satteldach handelt es sich unzweifelhaft um Gebäude (und daher um bauliche Anlagen). Für Gebäude muss seit jeher, d.h. seit der Oö. BauO 1875, ein Baukonsens erwirkt werden.

4. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Dies bedeutet, dass sich die Baubewilligung auf ein konkret eingereichtes Bauprojekt bezieht, wobei davon auch die jeweils bewilligte Lage dieses Projektes umfasst ist. Für jedes Verrücken eines Bauvorhabens bedarf es daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einer neuerlichen Baubewilligung (vgl. etwa VwGH 8.4.2014, 2013/05/0195). Es sind zwar Einzelfälle denkbar, in denen durch eine geringfügige Verschiebung eines Bauwerkes nicht vom Vorliegen eines rechtlichen "aliud" auszugehen ist, es ist aber zu beachten, dass es nicht allein auf eine Verschiebung der Lage des Gebäudes um einige Zentimeter ankommt, sondern dass gerade durch diese Abweichung vom genehmigten Plan eine Unterschreitung der Mindestabstände eingetreten ist. Die Nichteinhaltung der Abstandsvorschriften ist jedenfalls als wesentliche Änderung anzusehen (vgl. VwGH 27.05.2008, 2007/05/0138, mwN; 10.12.2013, 2012/05/0147 mwN; 29.04.2015, 2013/05/0025).

5.1. Die nordöstliche Ecke des Wohnhauses ist von der Grenze des Grundstücks Nr. x, KG L, nur 2,61 m entfernt und nicht wie im Einreichplan genehmigt 3 m. Da mit dieser Lageänderung jedenfalls der gemäß § 40 Z 1 Oö. BauTG 2013 zulässige Mindestabstand von 3 m zur Grundgrenze unterschritten wird, handelt es sich um eine wesentliche Änderung, die von der erteilten Baubewilligung nicht umfasst ist.

5.2. Nun bestimmt § 41 Oö. BauTG 2013 zwar Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen, jedoch normiert dessen Abs 1 Z 5 lit d, dass eine zulässige Traufenhöhe von 3 m über dem Erdgeschoßfußboden nicht überschritten werden darf; reicht der einzige Fußboden unter das künftige Gelände, ist die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände zu messen.

Die Traufenhöhe des im Abstand gelegenen Gebäudeteiles des Wohnhauses beträgt aber zwischen 3,28 m und 2,9 m vom Niveau des Geländes an der Grundstücksgrenze. Die zulässige Traufenhöhe von 3 m über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände dieses Gebäudeteils, dessen Erdgeschoß-fußboden unter das Gelände reicht, wird daher überschritten. Würde man vom Erdgeschoßfußboden dieses Gebäudeteils rechnen, würde die Traufenhöhe noch höher sein, da das Niveau laut Einreichplänen unterhalb des Geländes liegt. Die Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen kommen daher nicht zur Anwendung.

Da das Wohnhaus jedenfalls die Abstandsbestimmungen der § 40f Oö. BauTG 2013 nicht erfüllt, ist es in seiner derzeitigen Lage nicht bewilligungsfähig. Aus diesem Grund ist ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen. Spruchpunkt b) ist zu

ändern, da § 49 Oö. BauO 1994 keinen Rückbau, sondern nur eine Beseitigung einer baulichen Anlage zulässt.

6.1. Auch die Garage wurde nicht entsprechend den Einreichplänen errichtet. Das Vermessungsergebnis hat gezeigt, dass sowohl Firsthöhe als auch Traufenhöhe höher sind als im Einreichplan dargestellt. Auch grenzt das Gebäude nicht direkt an die Grenze des benachbarten Grundstückes an, sondern liegt eine Überbauung von 6 bis 7 cm vor, was eine wesentliche Lageänderung darstellt. Somit liegt auch für die Garage mit dem verlängerten Satteldach kein Konsens vor (siehe dazu auch die Ausführungen in Punkt 4.).

6.2. Dem Bf ist insofern zu folgen, dass die Fußbodenoberkannte der Garage unter das (künftige) Gelände reicht, weshalb § 41 Abs 1 Z 5 lit d zweiter Halbsatz Oö. BauTG 2013 zur Anwendung kommt. Dieser normiert, dass die Traufenhöhe über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände zu messen ist, wenn der einzige Fußboden unter das künftige Gelände reicht. Das höchste angeschnittene künftige Gelände findet sich bei Referenzpunkt 9 des Vermessungsplanes. Die Traufenhöhe beträgt bei diesem Punkt 2,82 m gemessen vom Gelände. Die zulässige Traufenhöhe von 3 m über dem höchsten angeschnittenen künftigen Gelände wird somit eingehalten und erfüllt die Garage § 41 Abs 1 Z 5 lit d Oö. BauTG 2013.

6.3. Mit dem Vorbringen des Bf hinsichtlich einer Neuvermessung der Grundstücksgrenzen und der Berücksichtigung von Messtoleranzen, zeigt die Beschwerde aber keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Weder aus der Oö. BauO 1994 noch aus dem Oö. BauTG 2013 ergibt sich, dass die darin normierten Abstandsbestimmungen (nur) mit einer Toleranz gemäß den Bestimmungen der Vermessungsverordnung einzuhalten seien. Bei den in den genannten Abstandsvorschriften angegebenen Abständen handelt es sich um genau einzuhaltende Werte. Abweichungen von diesen Werten sind nur in den von den Bauvorschriften angeführten Fällen möglich. Steht der Grenzverlauf (der durch den Grenzkataster gemäß § 8 Vermessungsgesetz, BGBl. 306/1968, verbindlich nachgewiesen wird) fest, so ist dieser für die Ermittlung der Grenzabstände maßgeblich und kommt es auf die im Zusammenhang mit Grenzzeichen angeführten Toleranzwerte nicht an. Da sich das gegenständliche Grundstück im rechtsverbindlichen Grenzkataster befindet, ist die Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich der Toleranzen somit verfehlt (vgl. VwGH 19.04.2001, 98/06/0190, 13.11.2012, 2010/05/0132; 29.04.2015, 2013/05/0025).

6.4. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob – so wie vom Bf behauptet – eine Änderung der Eigentumsverhältnisse im überbauten Bereich des angrenzenden Grundstücks eingetreten ist, weil sich dadurch die im Grenzkataster eingetragene Grundgrenze jedenfalls nicht geändert hat. Da eine Überbauung der Grundgrenze

vorliegt, daher die Abstandsbestimmungen der § 40f Oö. BauTG 2013 nicht eingehalten werden und es auch keine anderen rechtlichen Grundlagen (etwa in einem Bebauungsplan oder einer Bauplatzbewilligung) für eine zulässige Überbauung gibt, ist die Garage mit dem Satteldach nicht genehmigungsfähig. Aus diesem Grund ist ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen.

7.1. Soweit die Beschwerde vorbringt, es reiche, nur den Abbruch der östlichen Außenwand der Garage aufzutragen, da nur diese vermeintlich auf dem benachbarten Grundstück liege, verkennt der Bf die Rechtslage:

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist bei einem einheitlichen Bauwerk grundsätzlich der gesamte Bau Gegenstand eines baupolizeilichen Auftrags. Ein Abbruchauftrag darf sich nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind. Die Trennbarkeit richtet sich hiebei - abgesehen von einer allfälligen rechtlichen Untrennbarkeit - nach der technischen Durchführbarkeit des auf den konsenslos errichteten Bauteil beschränkten Beseitigungsauftrages (vgl. VwGH 16.03.2012, 2009/05/0102, mwN). Da Gebäudefronten, die bewilligte Abstände verletzen, keinesfalls als von einem Bauwerk trennbare Teile beurteilt werden können (VwGH 20.09.2001, 99/06/0198; 13.11.2012), ist die Beseitigung der ganzen vorschriftswidrigen Baulichkeit anzuordnen.

7.2. Somit liegt definitiv keine Trennbarkeit der östlichen Außenwand der Garage vom restlichen Garagengebäude vor. Auch das Satteldach der Garage, welches nördlich und südlich der Garage verlängert ausgeführt wurde, ist untrennbar mit dem Garagenmauerwerk verbunden. Bei der Garage mit Satteldach handelt sich daher um ein einheitliches Bauwerk, welches vom baupolizeilichen Auftrag zu umfassen ist.

7.3. Ebenso verhält es sich mit dem Wohnhaus, welches ein Erdgeschoß mit einer Doppelgarage aufweist. Darüber liegen ein Dachgeschoß mit Wohnräumen (über der Doppelgarage) und ein Dachboden. Der Garagenteil ist mit einer Tür zum Wohnbereich verbunden. Das Dachgeschoß ist über den Vorraum und die Stiege erreichbar. Die Dacheindeckung bildet eine Einheit. Eine Trennbarkeit beim Wohnhaus und der Doppelgarage ist daher nicht erkennbar und ist das gesamte Wohnhaus mit Doppelgarage vom baupolizeilichen Beseitigungsauftrag zu umfassen.

8. Die Frist zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wurde aufgrund der Notwendigkeit der Änderung von Spruchpunkt b) von Rückbau in Beseitigung des Wohnhauses neu festgesetzt.

9. Kommissionsgebühren:

Da der Lokalaugenschein des vom verwaltungsgerichtlich bestellten vermessungstechnischen Amtssachverständigen am 07.09.2022 im von Amts wegen eingeleiteten baupolizeilichen Verfahren nach § 49 Oö. BauO 1994 notwendig wurde, trifft den Bf eine Kostentragungspflicht gemäß § 76 Abs. 2 AVG: Diese setzt voraus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten des Bf und des mit Kosten verbundenen Lokalaugenscheins bestand und der Lokalaugenschein zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderlich war. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verschulden im Sinne des § 76 Abs. 2 AVG vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom Verschuldensbegriff des § 1294 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) auszugehen. Ein solches Verschulden fällt jemandem nur zur Last, wenn ihn zumindest der Vorwurf trifft, er habe es an der gehörigen Aufmerksamkeit oder dem gehörigen Fleiß fehlen lassen (vgl. VwGH 29.1.2020, Ro 2019/05/0001). Der Bf hat in concreto die Durchführung des Lokalaugenscheins verschuldet, weil auf seinem Grundstück eine bauliche Anlage entgegen den baurechtlichen Vorschriften errichtet wurde. Da der Lokalaugenschein für die vermessungstechnische Befundung der baulichen Anlage notwendig war, hat der Bf die mit dem Lokalaugenschein verbundenen Kosten zu tragen.

Zwei Amtsorgane führten zur beauftragten Messung einen Lokalaugenschein in der Dauer von insgesamt vier halben Stunden durch. Der Tarif von 20,40 Euro je angefangener halber Stunde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer